



Synopse (Stand 07.06.2022)

Feuerwehrreglement der Stadt Bern (Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1); Totalrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = *kursiv*

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

<i>Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bis-her</i>	<i>Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu</i>	Anträge
Totalrevision des Feuerwehrreglements		

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
1. Abschnitt: Allgemeines; Aufgaben der Feuerwehr	1. Abschnitt: Allgemeines	
Art. 1 Zweck Das Reglement umschreibt die Aufgaben und deren Erfüllung durch die Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt die Organisation der Feuerwehr in der Gemeinde Bern.	Art. 1 Gegenstand Das Reglement umschreibt die Aufgaben ~~und deren Erfüllung durch die~~ der Feuerwehr im Rahmen des übergeordneten Rechts und regelt ~~deren~~ Organisation sowie <i>die Feuerwehrdienstpflicht</i> in der Stadt Bern.	
Art. 2 Generelle Aufgabenumschreibung Die Feuerwehr der Stadt Bern bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG.	Art. 2 (neu) Aufgaben ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern a. erfüllt die Aufgaben gemäss den Artikeln 13 und 14 FFG, b. betreibt eine Feuerwehrnotrufzentrale (FNZ), c. wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um. ² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können; b. erfüllt die vom Kanton übertragenen Aufgaben als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG; ³ Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 3 Hauptaufgaben ¹ Die Feuerwehr hat insbesondere a. Menschen und Tiere zu retten; b. Schäden an Kulturgütern, anderen Sachwerten und an der Umwelt zu begrenzen; c. unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden; d. Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen; e. nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen. ² Die Feuerwehr bietet überörtliche Hilfe an und a. unterstützt benachbarte Feuerwehren, die ein Schadenereignis nicht alleine bewältigen können; b. ... c. erfüllt die vom Kanton übertragenen Arbeiten als Sonderstützpunkt gemäss Artikel 17 FFG; d. betreibt eine regionale Einsatzleitstelle für die Wehrdienste.	[aufgehoben]	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 4 Zusätzliche Aufgaben 1 Soweit dies mit der Erfüllung der Hauptaufgaben vereinbar ist, nimmt die Feuerwehr die folgenden zusätzlichen Aufgaben wahr: a. sie leistet Hilfe in Notfällen aller Art, insbesondere wenn Personen gefährdet sind; b. ... c. sie wirkt beim vorbeugenden Brandschutz mit und setzt die kommunalen Feueraufsichtsaufgaben um. 2 Der Gemeinderat kann der Feuerwehr weitere Aufgaben zuweisen.	[aufgehoben]	
2. Abschnitt: Organisation und Einsatz	2. Abschnitt: Organisation und Einsatz der Feuerwehr	
Art. 5 Gliederung 1 Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr. Daneben bestehen nichtöffentliche Betriebsfeuerwehren. 2 ...	Neu Art. 3 Gliederung und Aufgebot ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Milizfeuerwehr. Daneben bestehen Betriebsfeuerwehren gemäss Artikel 19 FFG¹. ² Die Berufsfeuerwehr ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. ³ Die Milizfeuerwehr kann rund um die Uhr aufgeboden werden.	

¹ BSG 871.11

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 6 Berufsfeuerwehr 1 Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt. 2 Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.	Neu Art. 4 ~~Berufsfeuerwehr~~ Organisation 1 ~~Sie ist rund um die Uhr innert Minuten einsatzbereit und ist Ersteinsatzelement der Feuerwehr. Die Angehörigen der Berufsfeuerwehr sind hauptberuflich bei der Stadt Bern angestellt.~~ 2 ~~Organisation, Einsatz und Betrieb der Berufsfeuerwehr sind in den Weisungen der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie zu regeln.~~ Der Gemeinderat regelt Organisation, Einsatz und Betrieb der Feuerwehr durch Verordnung.	
Art. 7 bis Art. 7ter	[aufgehoben]	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 7^{quater} Ausbildung ¹ Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern sowie zusätzlich für die Berufsfewerhrausbildung nach den Bestimmungen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie. ² Die Art und die Zahl der Übungen werden durch den Feuerwehrkommandanten der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektor festgelegt.	Neu Art. 5 Ausbildung ¹ Die Aus- und Weiterbildung im Fachdienst richtet sich nach den Reglementen und Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz, des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und der Gebäudeversicherung Bern, <i>für die Berufsfewerhrausbildung zusätzlich nach den Bestimmungen der Vereinigung der Schweizerischen Berufsfewerwehren und des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.</i> ² Die Art und die Zahl der Übungen werden durch <i>die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Feuerwehr</i> der Stadt Bern in Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Feuerwehrinspektorat festgelegt.	
	Neu Art. 6 Versicherung ¹ <i>Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Hilfspersonen beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert.</i> ² <i>Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung.</i>	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 8 Zusammenarbeit ¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den andern städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und andern regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten zusammen. 2 ... 3 ... 4 Der Gemeinderat kann mit Gemeinden und Betrieben der Region Bern sowie mit schweizerischen Grossstädten spezielle Vereinbarungen über die gegenseitige Zusammenarbeit abschliessen.	Neu Art. 7 Zusammenarbeit ¹ Die Feuerwehr arbeitet in geeigneter Weise mit den anderen städtischen Einsatzkräften, mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, weiteren regionalen und überregionalen Feuerwehr- und Rettungsdiensten <i>sowie der Armee</i> zusammen. ² Der Gemeinderat <i>erlässt Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Feuerwehr Dritten</i>.	
Art. 9 Kommando Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebswehren.	Neu Art. 8 Kommando Der Kommandantin bzw. dem Kommandanten der Feuerwehr der Stadt Bern steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando für Feuerwehrbelange auf dem Schadenplatz zu. Ihr bzw. ihm unterstehen auch auswärtige Feuerwehren, die Hilfe für die Stadt Bern leisten, sowie die ausserhalb der Betriebe eingesetzten Betriebs<i>feuer</i>wehren.	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 10 Inanspruchnahme von privatem Eigentum ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude und Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.	Neu Art. 9 Inanspruchnahme von privatem Eigentum ¹ Die Feuerwehr der Stadt Bern ist berechtigt, private Gebäude, private Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. <i>Die Entschädigungspflicht der Stadt Bern bleibt vorbehalten.</i> ² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer vorgängig zu orientieren.	
	3. Abschnitt: Feuerwehrdienstpflicht	
	Art. 10 Grundsatz ¹ Alle in der Stadt Bern niedergelassenen Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr mit schweizerischem Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (C-Ausweis) werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. ² Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch das Leisten von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt. ³ Es besteht kein Anspruch darauf, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.	
	Art. 11 Entscheid ¹ Die Stadt Bern entscheidet, ob feuerwehrpflichtige Personen aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
	² Beim Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen. ³ Bestehen wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen Zweifel über die Tauglichkeit zum aktiven Feuerwehrdienst, ist ein ärztliches Zeugnis einzuholen.	

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
	Art. 12 Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst Vom aktiven Feuerwehrdienst werden auf Gesuch hin befreit: a. Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, b. Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen, c. Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt, d. Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben.	
	Art. 13 Befreiung von der Ersatzabgabe Nach Artikel 12 Buchstaben b, c und d befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.	

<i>Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher</i>	<i>Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu</i>	Anträge
3. Abschnitt: Feuerwehrdienst in der Freiwilligen Feuerwehr	~~3. Abschnitt~~ 4. Abschnitt: Feuerwehrdienst Milizfeuerwehr	
Art. 11 Einteilung ¹ In die Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer zwischen dem 19. und 40. Altersjahr aufgenommen werden. Sie können bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten. ² Niemand hat Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden. ³ Jugendliche zwischen dem 14. und 18. Altersjahr können nach erfolgter kantonalen Grundausbildung der Jugendfeuerwehr beitreten.	Art. 14 Einteilung ¹ In die Milizfeuerwehr können grundsätzlich alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eingeteilt werden. ² In begründeten Fällen können Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung auf Antrag des Kommandanten bzw. der Kommandantin der Feuerwehr Bern an die zuständige Dienststelle über die Altersgrenze hinaus bis zum 60. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten. ³ [unverändert]	

Art. 12 Persönliche Dienstleistung ¹ Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. ² Als Entschuldigungsgründe gelten Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art. ³ Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen. ⁴ Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.	Neu Art. 15 Persönliche Dienstleistung ¹ ~~Die Freiwilligen sind zur persönlichen Dienstleistung, zum Besuch der Übungen, zu Kursbesuchen und Diensten in Verbindung mit dem Grad oder der Einteilung in Spezialelementen verpflichtet; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.~~ Der aktive Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr ist persönlich zu leisten. ² Der Gemeinderat erlässt weitere Bestimmungen zur persönlichen Dienstleistung durch Verordnung. Als Entschuldigungsgründe gelten ~~Eigene Erkrankung, schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie oder von im gleichen Haushalt lebenden Personen, Schwangerschaft, Militär-/Zivilschutzdienst, Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse, berufliche oder ferienbedingte Ortsabwesenheit sowie andere wichtige Gründe wie Ausübung eines öffentlichen Amtes, durch Arbeitgeber bescheinigte Schicht- oder Überzeitarbeit und Notfälle aller Art.~~ ³ ~~Entschuldigungen gemäss Absatz 2 sind der Kompaniekommandantin bzw. dem Kompaniekommandanten rechtzeitig einzureichen.~~ ⁴ ~~Bei häufigen Absenzen, ungenügenden Leistungen oder Nichtbefolgen von Aufgeboten kann die Kommandantin bzw. der Kommandant der Feuerwehr der Stadt Bern auf Antrag des Bataillons- oder der Kompaniekommandanten Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom Feuerwehrdienst ausschliessen.~~	
--	---	--

Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 bisher	Feuerwehrreglement, FR; SSSB 871.1 neu	Anträge
Art. 13 Sold und Entschädigungen ¹ Sold und Entschädigungen richten sich nach den vom Gemeinderat genehmigten Ansätzen.	Neu Art. 16 Sold und Entschädigungen [unverändert]	
Art. 13^{bis} Versicherung ¹ Die Angehörigen der Feuerwehr und diejenigen Privatpersonen, die im Ernstfall oder in Übungen als Figuranten beigezogen werden, sind gegen die Folgen von Unfall und Krankheit versichert. ² Für alle Angehörigen der Feuerwehr besteht eine Haftpflichtversicherung. ³ Versicherungsfälle sind unverzüglich über die Kompaniekommandanten der zuständigen Stelle im Feuerwehrkommando zu melden.	(Neu in Art. 6 geregelt)	
Art. 14 Kader ¹ In Kaderchargen beförderte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit Grad und Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	Neu Art. 17 Kader In Kaderchargen beförderte Angehörige der ~~Freiwilligen Feuerwehr~~ Milizfeuerwehr haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.	

4. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren	5. Abschnitt: Betriebsfeuerwehren	
Art. 17 Überwachung und Einsatz 1 – 3 ... 4 Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur Schadenbekämpfung in der Stadt Bern eingesetzt werden. 5 Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG.	Neu Art. 18 ¹ Bei Bedarf können die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebs zur <i>Ereignisbewältigung</i> in der Stadt Bern eingesetzt werden. ² Die Betriebsfeuerwehren in der Stadt Bern unterstehen <i>gemäss Artikel 19 Absatz 2 FFG der Aufsicht der Feuerwehr der Stadt Bern</i>.	
5. Abschnitt: Finanzierung	~~5. Abschnitt~~ 6. Abschnitt: Finanzierung	
Art. 18 Grundsatz Die Kosten der Feuerwehr gehen zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.	Neu Art. 19 Grundsatz ¹ <i>Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.</i> ² <i>Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.</i>	
	Neu Art. 20 Ersatzabgabe ¹ <i>Feuerwehrpflichtige, die weder aktiven Feuerwehrdienst leisten noch von der Ersatzabgabepflicht befreit sind, zahlen eine Ersatzabgabe.</i> ² <i>Die Ersatzabgabe berechnet sich nach einem Prozentsatz von mindestens 7,5 % der einfachen Steuer. Der anwendbare Prozentsatz ist jeweils mit dem jährlichen Budget festzulegen. Die</i>	

	<i>Ersatzabgabe darf den Höchstbetrag nach kantonalem Recht je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen.</i> ³ <i>Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebende Personen, die beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen in solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.</i> ⁴ <i>Wenn ein Partner bzw. eine Partnerin gemäss Absatz 3 aktiven Feuerwehrdienst leistet oder gemäss Artikel 13 von der Feuerwehrdienst- bzw. Ersatzabgabepflicht befreit ist, bezahlen Ehepaare oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen eine halbe Ersatzabgabe, die sich auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet..</i>	
--	---	--

Art. 19 Gebühren Für Einsätze, welche nicht unter die unentgeltliche Hilfeleistungspflicht gemäss übergeordnetem Recht fallen, werden Gebühren gestützt auf das Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern bzw. bei kantonalen Sonderstützpunktaufgaben gemäss der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebührenverordnung der Kantonsverwaltung erhoben.	Neu Art. 21 Gebühren [unverändert]	
Art. 20 Rückforderung der Einsatzkosten ¹ Der Gemeinderat fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.	Neu Art. 22 Rückforderung der Einsatzkosten ~~Der Gemeinderat~~ Die <i>zuständige Dienststelle</i> fordert die Einsatzkosten gemäss Artikel 32 FFG von der Verursacherin oder vom Verursacher ein.	
Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe ¹ Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann der Gemeinderat die Einsatzkosten gestützt auf Artikel 31 FFG, allfällige Regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.	Neu Art. 23 Kosten für Nachbarhilfe Bei Einsätzen im Rahmen der Nachbarhilfe kann ~~der Gemeinderat~~ die <i>zuständige Dienststelle</i> die Einsatzkosten gestützt auf <i>Artikel 33 FFG</i>, allfällige regionale Vereinbarungen und/oder die Feuerwehrweisungen der Gebäudeversicherung Bern einfordern.	
6. Abschnitt: Zuständigkeiten	~~6. Abschnitt~~ 7. Abschnitt: Zuständigkeiten	

Art. 22 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats Der Gemeinderat der Stadt Bern a. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus; b. ... c. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. -kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse; d. ... e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest; f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht; g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.	Neu Art. 24 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderats Der Gemeinderat der Stadt Bern a. [unverändert] b. <i>regelt die Versicherung der Feuerwehrangehörigen;</i> c. <i>setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;</i> d. <i>spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.</i> ~~b. ...Sold~~ ~~e. ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalteramts die Kommandantin bzw. den Kommandanten der Berufsfeuerwehr Bern, die Bataillonskommandantin bzw. den Bataillonskommandanten sowie die Kompaniekommandantinnen bzw. kommandanten der freiwilligen Feuerwehr und beendet die Dienstverhältnisse;~~ ~~d. ...~~ ~~e. setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest;~~ ~~f. versichert die Angehörigen der Feuerwehr gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht;~~ ~~g. spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.~~	
--	---	--

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse der Direktorin bzw. des Direktors für Sicherheit, Umwelt und Energie Die Direktorin bzw. der Direktor für Sicherheit, Umwelt und Energie a. ordnet Einsatz und Betrieb der Feuerwehr in Weisungen; b. organisiert im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor den Feuerwehrdienst und setzt insbesondere den Bestand fest; c. ernennt alle nicht in Artikel 22 aufgeführten Offiziere und beendet die Dienstverhältnisse.	[aufgehoben]	
7. Abschnitt: Strafbestimmungen und Ausführungsvorschriften	8. Abschnitt: Schlussbestimmungen	
Art. 25 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (GG) durch den Gemeinderat verfolgt. ² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden. ³ Eine Bestrafung nach den Artikeln 47–49 FFG bleibt vorbehalten.	Art. 25 Strafbestimmungen ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis zum Höchstmass der kantonalen Gesetzgebung bestraft werden. ² Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998². ³ Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.	

² Art. 50–56 GV; BSG 170.111³ Art. 47–49 FFG; BSG 871.11

	⁴ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts ³ .	
Art. 26 Rechtsmittel ¹ Verfügungen der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an das Regierungsstatthalteramt. ² Gegen Bussenverfügung kann innert 10 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Gemeindebehörde überweist die Akten der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter zum Entscheid.	Art. 26 Rechtsmittel <i>Gegen Verfügungen der zuständigen Behörde kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Direktion Beschwerde erhoben werden.</i>	

³ Art. 47-49 FFG; BSG 871.11